



DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 47 vom 14.08.2025

GEGENSTAND:

Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Lieferung/Dienstleistung für (Auftrag), Berufsbekleidung Haushaltsgehilfen (Polo Piquet lady) an Schneider & Sticker KG

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Lieferung/Dienstleistung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsschulen, sowohl einzeln auch als im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

das Landesgesetz Nr. 40/1992, Artikel 1, Absätze 1, 2 und 3, welche festlegen, dass Berufsbildungsmaßnahmen zur Erstausbildung, zur Qualifizierung, zur Umschulung, zur Spezialisierung, zur Fortbildung und zur Perfektionierung der Erwerbstätigen im Rahmen einer ständigen Weiterbildung durchgeführt werden, auch für Personen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind,

das Landesgesetz Nr. 29/1977, Artikel 1, Absätze 1 und 4, welche die Errichtung von Berufsbildungskursen von kurzer Dauer vorsehen,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung/Dienstleistung für (Auftrag) **Berufsbekleidung Haushaltsgehilfen (Polo Piquet lady)** zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil

- ☒ es keine aktiven Vereinbarungen hinsichtlich von Gütern/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt
- ☐ eine Vereinbarung der AOV aktiv ist, die Güter/Dienstleistungen zum Gegenstand hat, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, diese aber aufgrund des Fehlens geeigneter technischer Merkmale

aufgrund folgender Begründung nicht dazu geeignet ist, den spezifischen Bedarf der Schule zu decken:
(Begründung)

- ☐ eine Vereinbarung der AOV aber nicht der CONSIP bzw. der CONSIP aber nicht der AOV aktiv ist, die Güter/Dienstleistungen zum Gegenstand hat, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind und dass die Schule jedoch nicht beabsichtigt, für gegenständliche Beschaffungen beizutreten, sondern geht autonom vor, wobei sie die in der obengennaten Vereinbarung festgelegten Preis- und Qualitätsparameter bzw. „Benchmarking“ einhält;
- ☒ in Ermangelung einer Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (EMS). Es besteht lediglich eine Ausschreibung für „Bekleidung und Zubehör für die Stadtpolizei“ mit Preisen für Polo-Shirts zwischen Euro 49,00 und 59,00.

Abwicklung Vergabe (ankreuzen)

- ☐ Die Vergabe wird über den elektronischen Markt des Landes Südtirol (EMS) vorgenommen.
- ☒ Die Vergabe wird über das telematische System des Landes vorgenommen.
- ☐ Da die gegenständliche Direktvergabe unter 5.000 Euro liegt, nimmt die Vergabestelle die Vergabe mittels nicht telematischen Verfahrens gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Rotationsprinzip (ankreuzen)

- ☐ Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung/Dienstleistung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 unter Beachtung des Rotationsprinzips vorzunehmen.
- ☒ Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung/Dienstleistung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 ohne Anwendung des Rotationsprinzips vorzunehmen, weil der Vertragswert geringer als 5.000 Euro ist.

DUVRI

Festgestellt, dass Erkundungen vorgenommen wurden, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wird folgendes festgestellt:

- ☐ keine derartigen Risiken festgestellt wurden,
- ☒ gemäß Art. 26 Absatz 3/bis GvD Nr. 81/2008 besteht für die Durchführung des Auftrags keine Verpflichtung, das DUVRI zu erstellen, *da keine Interferenzen erkennbar sind* folglich bestehen keine Sicherheitskosten.
- ☐ es wurden obige Risiken festgestellt, weshalb das DUVRI erstellt und als integrierender Bestandteil vorliegender Maßnahme beigelegt wird. Darin sind die Sicherheitskosten in Höhe von Euro beziffert.
- ☐ es wurden obige Risiken festgestellt, weshalb das DUVRI erstellt und als integrierender Bestandteil vorliegender Maßnahme beigelegt wird. Darin sind die Sicherheitskosten jedoch mit 0 Euro beziffert.

Sicherheitskosten

Es wird festgehalten,

- ☒ dass keine **Kosten für die Durchführung des Sicherheitsplans** bestehen.
- ☐ dass EURO von **nicht abschlagfähige Kosten für die Durchführung des Sicherheitsplans** bestehen.

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im Beauftragungsschreiben enthalten sind.

Markterhebung

☒ Es wurde keine Markterhebung durchgeführt: Die Firma Schneider & Sticker wurde 2024 mit der Lieferung von Berufsbekleidung für das Reinigungspersonal beauftragt. Sie ist daher in der Lage die vorhandene Kleidung passend zu ersetzen.

☐ In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 "Direktvergaben" i.g.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 eine Markterhebung wie folgt durchgeführt:
(Angabe der Vorgangsweise Markterhebung – Portal, Interessenbekundung, Internet, Kataloge)
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- wobei folgende Wirtschaftsteilnehmer konsultiert wurden:
- und folgende Wirtschaftsteilnehmer (Angabe der Firmen) geantwortet haben:
- Der bisherige Lieferant ist aus folgenden Grund eingeladen worden:

MUK

- ☒ MUK nicht zutreffend
- ☐ Die Lieferung/Dienstleistungen unterliegt/en den Mindestumweltkriterien (MUK) gemäß MD (Ministerialdekret angeben)
- ☐ Alternativ: Gemäß Art. 35 Abs. 5 LG Nr. 16/2015 bestehen Abweichungen zu den MUK, wie im beiliegenden Bericht ausgeführt.

Sozialklauseln

- ☒ Sozialklauseln nicht zutreffend

Die Lieferung/Dienstleistungen unterliegen den sozialen Kriterien gemäß Art. 57, Abs. 2, GvD Nr. 36/2023 (Artikel 47 Gesetz Nr. 108) zutreffenden Absatz ankreuzen)

- ☐ Die Aufnahme der in Artikel 47 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 108/2021 genannten Teilnahmeanforderungen (Kriterien zur Förderung des Unternehmertums junger Menschen, der Eingliederung von Behinderten in den Arbeitsmarkt, der Gleichstellung der Geschlechter und der Einstellung von Jugendlichen unter 36 Jahren und Frauen) wird aus folgender Begründung ausgeschlossen: _____
- ☐ Es wird der geringere Anteil von (Prozentsatz einfügen)% bezüglich der Pflicht des Auftragnehmers, für die zur Ausführung des Auftrags oder zur Durchführung der mit dem Auftrag verbundenen oder ihm dienenden Tätigkeiten erforderlichen Neueinstellungen von Jugendlichen und Frauen einen Anteil von mindestens 30 % zu gewährleisten, festgelegt, und zwar aus folgender Begründung: _____
- ☐ Es findet Art. 47 Absatz 4 Anwendung, demzufolge hat der Auftragnehmer die Pflicht, einen Anteil von mindestens 30% der zur Ausführung des Vertrages oder zur Durchführung von Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Vertrag notwendigen Anstellungen der Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen vorzubehalten.

Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer (Firma) **Schneider & Sticker KG** aus folgenden Gründen gewählt: (Begründung) Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen und kompetenten Wirtschaftsteilnehmer. Die Angemessenheit des vom genannten Wirtschaftsteilnehmer vorgelegten Angebotes ist gegeben und wie folgt begründet: Die Firma Schneider & Sticker wurde 2024 mit der Lieferung von Berufsbekleidung für das Reinigungspersonal beauftragt. Sie ist daher in der Lage die vorhandene Kleidung passend zu ersetzen. Im EMS kosten Polo-Shirts für die Stadtpolizei zwischen 49,00 und 59,00 Euro – die bei der Firma Schneider & Sticker angekauften 21,00 Euro.

Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Verfügt

Die Lieferung/Dienstleistung für (Auftrag) Angebot **vom 04.06.2025 (Berufsbekleidung Haushaltsgehilfen (Polo Piquet lady))** wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer (Firma) **Schneider & Sticker KG** vergeben;

Endgültige Sicherheit

☒ Keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorzusehen, da es sich um eine Direktvergabe mit einem Betrag von weniger als 40.000 Euro gemäß von Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 handelt.

☐ Eine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase in Höhe von 2% des Vertragsbetrags gemäß von Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG 16/2015 vorzusehen;

oder

☐ Eine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase in Höhe von (Prozentsatz) % mit folgender Begründung: _____ vorzusehen

(oder im Falle einer Vergabe zwischen 40.000 und 140.000)

☐ mit folgender Begründung keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorzusehen: _____;

Form des Vertragsabschlusses

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form durch

☐ Privaturkunde

☒ im Wege des Briefverkehrs abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von Euro **102,48**, inklusive Steuerlasten, sind gedeckt.

Das Ergebnis ist auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Herr Karl Telser.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Karl Telser

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)